

**Kurztitel**

Studienversuch - Skandinavistik

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 143/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 131/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

06.04.1984

**Außerkrafttretensdatum**

31.07.1998

**Beachte**

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3, BGBI. I Nr. 48/1997).

**Text****Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

§ 10. (1) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von acht einrechenbaren Semestern,
- b) die Inskription der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer (§ 8 Abs. 5 und 7),
- c) die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 9,
- c) die Approbation der Diplomarbeit. In dieser hat der Kandidat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun.